

**Stadt Dessau-Roßlau**  
**Bürgeramt**  
**Postfach 1425**  
**06813 Dessau-Roßlau**

## Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungs- bzw. Auskunftssperre

**Antragsteller** und Angehörige, für die diese Sperre gelten soll

Name, Vorname		
Geburtsdatum u. -ort		
Anschrift		
Angehörige (Name, Geb.-datum)		
Angehörige (Name, Geb.-datum)		
Angehörige (Name, Geb.-datum)		
Angehörige (Name, Geb.-datum)		

Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungssperren und widerspreche der Weitergabe meiner Daten an:

- Adressbuchverlage<sup>1</sup>
- Parteien und Wählergruppen<sup>1</sup>
- Presse, Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen<sup>1,2</sup>
- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften<sup>1</sup>
- Übermittlung von Daten per automatisierten Abruf über das Internet<sup>1</sup>

**Bitte  
Hinweise auf der Rück-  
seite bzw. auf Seite 2  
beachten !**

Ich beantrage die Einrichtung einer

- Auskunftssperre wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen.<sup>3</sup>

**Begründung:**


**Die Hinweise auf der Rückseite bzw. auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen und eine Kopie dieses Antrages erhalten.**

Datum, Unterschrift .....

Antragsteller

ggf. Ehegatte<sup>2</sup>

Antrag angenommen      vorläufig befristet bis      genehmigt      **Auskunftssperre endet am**      verlängert bis

			<b>31.12. . . .</b>	
--	--	--	---------------------	--

## Hinweise zur Beantragung einer Übermittlungs- bzw. Auskunftssperre

Nach dem Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. März 1966, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2004) kann jedermann über eine bestimmte Person auf Antrag eine Melderegisterauskunft erhalten. Die Auskunft darf sich nur auf die Bekanntgabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erstrecken – **einfache Melderegisterauskunft**. (§ 33 Abs. 1 MG LSA).

Wird ein Auskunftersuchen im Einzelfall besonders begründet und ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, kann auch eine **erweiterte Melderegisterauskunft** (z.B. Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit u.s.w.) erteilt werden (§ 33 Abs. 2 MG LSA).

Die Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren ist gebührenfrei.

### 1) Übermittlungssperren

Diese Auskunfts- und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf. Ohne Angabe von Gründen kann jeder Einwohner der Weitergabe seiner Daten in folgenden Fällen widersprechen:

- Auskünfte an Adressbuchverlage gemäß § 34 (3) MG LSA
- Auskünfte an Parteien und Wählergruppen gemäß § 34 (1), (1a) MG LSA
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen gemäß § 34 (2) MG LSA
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften gemäß § 30 (2) MG LSA
- Datenübermittlung durch automatisierten Abruf über das Internet gemäß § 33 (1a) MG LSA.

### 2) Unterschrift ggf. beider Ehegatten ist notwendig

### 3) Auskunftssperre bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit u.s.w. gemäß § 35 (2) MG LSA

Bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder andere schutzwürdige Interessen kann eine Auskunftssperre beantragt werden. Der Antrag muss begründet sein und durch geeignete Nachweise belegt werden (z.B. Polizeiprotokolle, ärztl. Atteste).

Diese Sperre bezieht sich auf alle Arten von Melderegisterauskünften an private Stellen (z.B. Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte). Behörden und andere öffentliche Stellen erhalten weiterhin Auskunft. Nachdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde besteht, bei der sie beantragt wurde.

Die Sperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Entscheidung über den Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde, dabei werden strenge Maßstäbe angelegt.

**Grundsätzlich muss ein aktueller Wohnungswechsel vorliegen.**

Dem Antrag entgegen steht unter anderen

- ein Eintrag im öffentlichen Telefonbuch,
- ein Nachsendeauftrag bei der Post,
- eine Tätigkeit im Dienstleistungsbereich oder in der Öffentlichkeit (z.B. Kaufhaus, Gaststätte, Tankstelle, Kino).

In Zweifelsfällen wird bei Entgegennahme Ihres Antrages eine vierwöchige **vorläufige** Auskunftssperre eingerichtet. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über Ihren Antrag entschieden. Sie werden von uns schriftlich über die Entscheidung informiert.